Gemeindeordnung

der

Gemeinde Widen

(2010)

Gemeindeordnung

(2010)

Inhaltsverzeichnis

I. Behörden und Kommissionen 2

II. Durchführung der Wahlen 2

III. Amtliche Bekanntmachungen 2

IV. Besondere Zuständigkeiten 2

V. ~~Übergangsbestimmung zu Ziffer I/2 (Schulpflegemitglieder)~~ 3

VI. Inkrafttreten 3

Die Einwohnergemeinde Widen,

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

erlässt:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern
2. ~~Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern~~ [1]
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern
4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.
5. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Wahlen, soweit diese nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, erfolgen an der Urne.

Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt an der Urne, mit Ausnahme von je einem Abgeordneten, der durch den Gemeinderat gewählt wird.

III. Amtliche Bekanntmachungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einer regelmässig in allen Haushaltungen erscheinenden Lokalzeitung.

IV. Besondere Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 500 m2 innerhalb des Baugebietes und 2'500 m2 ausserhalb des Baugebietes liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Für den Abschluss von solchen Verträgen mit grösserem Ausmass ist die Gemeindeversammlung zuständig.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

[1] Mit kantonaler Urnenabstimmung vom 27. September 2020 hat die Aargauer Stimmbevölkerung die Vorlage Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule mit 56 Prozent Ja-Stimmen angenommen.

V. ~~Übergangsbestimmung zu Ziffer I/2 (Schulpflegemitglieder)~~ [2]

~~Während der Amtsperiode 2010/13 werden die Behördemitgliedern nur ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 unterschritten wird.~~

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Peter Spring	Marcel Welti

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2009

Von der Einwohnergemeinde durch Urnenabstimmung angenommen am 7. März 2010

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. April 2010

[2] Mit kantonaler Urnenabstimmung vom 27. September 2020 hat die Aargauer Stimmbevölkerung die Vorlage Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule mit 56 Prozent Ja-Stimmen angenommen.